# amtliche Bekanntmachung 1

- Beglaubigte Abschrift -

# Amtsgericht Salzgitter

## Beschluss

### Terminbestimmung

**14 K 7/26** 21.10.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 14. Januar 2027, 08:30 Uhr**, im Amtsgericht Joachim-Campe-Straße 15, 38226 Salzgitter, Saal 115, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Üfingen Blatt 553 eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m² |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Üfingen | 1 | 34/76 | Gebäude- und Freifläche, Fabrikstraße 3 B | 649 |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.03.2026 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 37.000,00 € gesamt, davon entfallen 32.000 € auf den Bodenwert und 5.000 € auf die Außenanlagen

Objektbeschreibung:

Unbebautes Grundstück, welches zurzeit als Lagerplatz für Baustoffe genutzt wird. Aufgrund der Lage des Grundstücks im Ortsteil Üfingen und der Abmessungen des Grundstücks mit ca. 15 m Breite im vorderen und ca. 9 m Breite im hinteren Bereich sowie des Wegerechtes für das Flurstück 34/38 der Flur 1 ist das Grundstück nur eingeschränkt nutzbar. Darüber hinaus bestehen im hinteren Teil des Grundstücks Grenzbebauungen auf den benachbarten Grundstücken.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
**www.amtsgericht-salzgitter.niedersachsen.de**

Fröhlich
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Salzgitter, den 22.10.2026

Pirk, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle